

Die Autorin geht auch der Frage nach, ob die Menschenrechte unter einem demokratischen System besser gewahrt werden als unter den autoritären Regimen. Sie legt eine Bestandsaufnahme über die für Afrika relevanten Menschenrechtschartas und -abkommen vor und stellt die große Diskrepanz zwischen den völkerrechtlichen Vereinbarungen und der Realität dar. Für Ambrose reicht es nicht aus, daß Menschen nicht ermordet, nicht gefoltert oder nicht ohne Anklageerhebung inhaftiert werden. Vielmehr müsse in staatlichen Institutionen (Polizei, Armee) und vor allem auch in der breiten Bevölkerung ein Bewußtsein für Menschenrechte geschaffen werden.

In der Tat sind einige demokratische Experimente mehr oder weniger als gescheitert zu beurteilen (Zambia, Kenya), aber es gibt auch erfreuliche Gegenbeispiele, auf die die Autorin nicht eingeht (z.B. Malawi, Benin). Würde man ihren Anspruch teilen, daß "the process of change must begin with the grassroots peasants and others in the villages throughout Africa. This group of people must be conscientized to demand from their community leaders the services for which they pay taxes" (S. 171), müßte man auf die Einführung demokratischer Systeme in Afrika noch lange warten. Davon abgesehen übersieht Ambrose, daß gerade die Kleinbauern meistens keine Steuern zahlen.

Nach der katastrophalen Leistungsbilanz der autoritären Regime in Afrika bleibt uns die Autorin die Alternative zur Einführung eines von den urbanen Eliten getragenen demokratischen Systems, das zugegebenermaßen bisher fast nirgends befriedigend funktioniert, schuldig. Ist es denn nicht schon ein Vorteil, daß politische Morde und Folter in den meisten Staaten kaum oder gar nicht mehr vorkommen, daß die Pressefreiheit und das Recht auf freie Meinungsäußerung respektiert werden und die Gründung politischer Parteien möglich ist?

Heiko Meinhardt

Lorenz Müller

Islam und Menschenrechte. Sunnitische Muslime zwischen Islamismus, Säkularismus und Modernismus

Mitteilungen des Deutschen Orient-Instituts Nr. 54

Deutsches Orient-Institut, Hamburg, 1996, 361 S., DM 56,-

Der Diskurs über das Verhältnis von islamischem Recht (*šariʿa*) und Menschenrechten offenbart wie kaum ein anderer Bereich des Rechts in Nordafrika und im Vorderen Orient eine Vielzahl von Mißverständnissen, Vorurteilen und Verzerrungen. In den letzten Jahren wurden viele Darstellungen zum Thema Menschenrechte in der islamischen Welt veröffentlicht, nur selten jedoch gehen diese über Momentaufnahmen und Einzelstudien hinaus. Insofern verdient die vorgelegte Arbeit eine besondere Beachtung. Gleichsam demonstriert der Verfasser Bescheidenheit, wenn er einschränkt, "daß die ausgewerteten Stellungnahmen nur *exemplari-*

schen (kursiv vom Verf.) Charakter haben können" (S. 36). Die berücksichtigten arabischen Autoren – vornehmlich aus Ägypten, Libyen, Syrien und Sudan – deuten auf das breite Spektrum diesbezüglicher muslimischer Meinungen, die sich sowohl in Inhalt als auch in den Argumentationsmethoden beträchtlich voneinander unterscheiden. So wie *das* islamische Recht seit seiner Formierung eine Fiktion war und ist, so wenig macht es Sinn, eine allgemeine islamische Haltung zu den Menschenrechten herausarbeiten zu wollen. Müller konzentriert sich auf "demokratische Mitbestimmungsrechte und negatorische Freiheits- und Gleichheitsrechte als Vergleichsmaßstab" (S. 46). Dies ist sicherlich legitim, wenngleich muslimische Autoren nicht selten beklagen, daß einer Einbeziehung von kulturellen, sozialen oder wirtschaftlichen Rechten in einer als ungerecht empfundenen internationalen Wirtschaftsordnung zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt wird.

Zunächst gibt der Verfasser einen Überblick über den Stand orientalistischer Forschungen zum Thema und erläutert Untersuchungsziel und -methode (erster Teil; S. 13-41). Er würdigt vor allem die 1993 erschienene Habilitationsschrift von G. Krämer (*Islam, shura und Demokratie. Studien zu Theorie und Praxis zeitgenössischer sunnitischer Muslime*), auf die er sich bei seiner Einschätzung stützt. Angesichts der mehrfachen direkten oder indirekten Bezugnahme auf verfassungsrechtliche Sachverhalte (vgl. S. 119) verwundert die apodiktische Bemerkung, "daß viele Verfassungen der arabischen Länder auf kolonialen Traditionen beruhen" und somit "als Reflektoren der authentischen kulturellen Tradition ausscheiden" (S. 37). Der zweite Teil (S. 43-107) umreißt Geschichte und Inhalt der Menschenrechte und wendet sich danach der "islamischen Staatsgeschichte" und dem islamischen Recht zu. Leider werden beide wichtige Themen in einer sehr allgemeinen und oberflächlichen Weise abgehandelt. Insbesondere die Abschnitte zum *igtiḥad* (selbständige Entscheidung eines rechtlichen Problems) und zu "einigen Grundbegriffen des orthodoxen islamischen Rechts" (S. 93-100) vermögen die komplizierten Sachverhalte nicht zu erhellen. Die drei folgenden Teile der Schrift analysieren verschiedene arabische Auffassungen zu den Menschenrechten. Müller verwendet die Termini "islamistischer Islam", "säkularistischer Islam" und "modernistischer Islam", obgleich er sich durchaus der Problematik dieser Einteilung bewußt ist und innerhalb der Gruppen differenziert ("aufgeklärter Islamismus" – S. 193 ff., "progressive Islamisten" – S. 163 und 167; offensichtlich mit Bezug auf den tunesischen Sprachgebrauch). Die Beschreibung islamistischer Konzeptionen (S. 109-210) basiert auf einigen auch im Westen bekannten arabischen Gelehrten und bestätigt im wesentlichen das bekannte Bild. Ähnliches gilt für den vierten Teil (S. 211-235), der sich mit den Gedanken des Ägypters Muhammad Sa'īd al-^ḥAšmawi auseinandersetzt. Der besonderer Wert des Buches von Müller liegt nach Ansicht des Rez. aber im fünften Teil zum "modernistischen Islam" (S. 237-318). Drei bislang nur wenig bekannte arabische Gelehrte werden dem Leser vorgestellt: Der Sudanese ^ḥAbd al-Ilāh Ahmad an-Na'im, der Libyer as-Sadiq an-Naihum und der Syrer Muhammad Šaḥrur. In Anlehnung an seinen 1985 in Sudan hingerichteten Lehrer Mahmud Muhammad Taha versucht an-Na'im, durch eine historisch-kritische Sicht auf Koran und Sunna ("evolutionärer Ansatz" – S. 243-247) die Vereinbarkeit von Islam und Menschenrechten nachzuweisen. Sehr ausführlich beschreibt der Verfasser die Position von Muhammad Šaḥrur (S. 277-318) und schlußfolgert,

daß es ihm durch seine "Grenzentheorie" gelingt, "die Souveränität Gottes so zu begründen, daß sie der Volkssouveränität Raum für eine menschenrechtsfreundliche Gesetzgebung läßt". (S. 315) Auf wenigen Seiten zieht der Verfasser ein Fazit und gibt einen Ausblick (sechster Teil; S. 319-330). Zu Recht stellt er fest, daß Koran und Sunna nicht notwendigerweise ein Hindernis für die Anerkennung der (politischen) Menschenrechte sind, sondern daß entscheidend ist, "wie (kursiv vom Verf.) mit den Quellen umgegangen wird". (S. 322)

Leider kommt der Rezensent nicht umhin, die im Buch verwendete Umschrift arabischer Wörter und Namen, besonders das Fehlen von diakritischen Zeichen, zu kritisieren. Einige Druckfehler (z. B. S. 80-82), Ungenauigkeiten (z.B. S. 119 und 124) und Wiederholungen (z.B. S. 119 und 134) mindern den Wert der interessanten und inhaltsreichen Arbeit nur unwesentlich. All diejenigen, die sich über die Menschenrechtsproblematik in der islamischen Welt informieren wollen, sollten das Buch zur Hand nehmen.

Hans-Georg Ebert

Rüdiger Lohker

Schari'a und Moderne. Diskussionen über Schwangerschaftsabbruch, Versicherung und Zinsen

Abhandlungen für die Kunde des Morgenlandes, Band LI,3

Kommissionsverlag Franz Steiner, 1996, 156 S., DM 88,-

Der Titel "Schari'a und Moderne" umreißt die zentrale Problematik des islamischen Rechts und der gläubigen Muslime in der heutigen Zeit: Wie läßt sich das überkommene, religiös sanktionierte Recht auf der Basis sakraler Texte in der heutigen Zeit leben? Das Recht ist dabei nur ein Ausschnitt aus einer Kultur im Umbruch, kann aber ein Zugang zu ihr sein. Im Untertitel werden schwierige und praktisch sehr relevante Bereiche herausgegriffen: Versicherung und Zinsen; dem wird der Schwangerschaftsabbruch beigelegt.

Wie der Untertitel erwarten läßt, versammelt der Band drei sehr unterschiedliche Einzelstudien, die durch das Vorwort nur lose verbunden werden (S. 7-11). Ein abschließendes Resümee fehlt ebenso wie ein Stichwortverzeichnis.

Der Titel verspricht viel. In der Einleitung zeigt sich der Verfasser bemüht, diesen Anspruch einzulösen: "Hiermit soll ein Ausschnitt der in islamischen Ländern – insbesondere in Ägypten – im Umlauf befindlichen Normprojektionen wiedergegeben werden, die auch für die Gesetzgebung von Bedeutung sein können" (S. 8). Allerdings werden in der Einleitung sprunghaft verschiedene Probleme sehr kurz angerissen, meist mit den Worten anderer Autoren. Der Verfasser spricht das Problem des islamischen Rechts an, das nach dem Verlust der gesellschaftlichen Voraussetzungen seiner Anwendung das zuvor implizit Vorausgesetzte nun in Rechtsform gießen muß. Er weist zu recht darauf hin, daß der Islam und das islamische Recht nicht monolithisch sind, sondern daß sich in seinem Rahmen divergierende Positionen,